

BGer 8C_446/2021 vom 25. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_446_2021

FR: TF 8C_446/2021 du 25 janvier 2022

IT: TF 8C_446/2021 del 25 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 23. September 2019 einen Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin über den 28. Mai 2018 hinaus verneinte. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob der Unfall vom 24. Februar 2018 für die weiterhin geklagten Hüftbeschwerden kausal ist.

E. 2.2

Das kantonale Gericht legte die Bestimmungen und Grundsätze zum für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers (Art. 6 UVG in Verbindung mit Art. 4 ATSG) vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsschaden (BGE 142 V 435 E. 1; 129 V 177 E. 3.1 und 3.2) korrekt dar. Zutreffend sind auch die Ausführungen zum Dahinfallen der Leistungspflicht bei Erreichen des Zustands, wie er vor dem Unfall bestand oder sich auch ohne diesen ergeben hätte (Status quo sine vel ante; BGE 146 V 51 E. 5.1). Gleiches gilt für die Wiedergabe der Rechtsprechung zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 143 V 124 E. 2.2.2; 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, je mit Hinweisen), insbesondere von versicherungsinternen Ärztinnen und Ärzten (BGE 145 V 97 E. 8.5; 142 V 58 E. 5.1; 135 V 465 E. 4.4). Darauf wird verwiesen.

E. 2.3

Zu betonen ist, dass beratende Ärzte eines Versicherungsträgers, was den Beweiswert ihrer ärztlichen Beurteilung angeht, versicherungsinternen Ärzten gleichzusetzen sind (SVR 2021 UV Nr. 34 S. 154, Urteil 8C_672/2020, E. 2.3). Deren Berichten und Gutachten kommt nach der Rechtsprechung Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee mit Hinweis). Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung kommt den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens erledigt werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5 in fine; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4).

E. 3

In umfassender Würdigung der medizinischen Aktenlage verneinte die Vorinstanz den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis vom 24. Februar 2018 und den über den 28. Mai 2018 hinaus geklagten Hüftbeschwerden. Sie stützte sich dabei auf die Aktenbeurteilungen der beratenden Ärzte der AXA Dr. med. F. _____ vom 21. November 2018 und 13. März 2019 sowie Dr. med. G. _____ vom 16. September 2019, die sie als beweiskräftig erachtete. Den beratenden Ärzten hätten die Berichte der behandelnden Ärzte und die Bilder der Untersuchungen zur Verfügung gestanden. Weder bei der radiologischen Untersuchung vom 24. Februar 2018 noch bei den folgenden bildgebenden Untersuchungen vom 2. und 23. März 2018 sowie vom 28. Mai 2018 hätten - so das kantonale Gericht - strukturelle Schädigungen erhoben werden können. Die MR-Arthrografie vom 30. Oktober 2018 habe sodann lediglich den Verdacht auf einen kleinen anterioren Labrumriss Hüfte links ergeben. Gemäss den übereinstimmenden Beurteilungen der Dres. med. F. _____ und G. _____ könne indes nicht von einer traumatisch bedingten Labrumläsion ausgegangen werden und der Status quo sine sei spätestens am 28. Mai 2018 erreicht gewesen. Weder die Berichte der Ärzte der Klinik E. _____ noch diejenigen der übrigen behandelnden Ärzte vermöchten auch nur geringe Zweifel an den Beurteilungen der beratenden Ärzte der AXA zu begründen.

E. 4

Was die Beschwerdeführerin in weitgehender Wiederholung der bereits vor dem kantonalen Gericht erhobenen Einwendungen dagegen vorbringen lässt, vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil bundesrechtswidrig sein soll.

E. 4.1

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, wonach der Status quo sine spätestens am 28. Mai 2018 erreicht gewesen sei und die noch geklagten Beschwerden nicht in einem natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis vom 24. Februar 2018 stehen würden, beruht auf einer nicht zu beanstandenden Prüfung und Würdigung der medizinischen Aktenlage.

E. 4.1.1

Soweit die Beschwerdeführerin erneut eine ungenügende Aktenlage rügt, legte das kantonale Gericht zutreffend dar, dass die AXA die Berichte der behandelnden Ärzte

eingeholt und ihren beratenden Ärzten zusammen mit den Bildern der Untersuchungen zur Verfügung gestellt hatte. Indem die Vorinstanz die reinen Aktenbeurteilungen der Dres. med. F._____ und G._____ als beweiskräftig erachtete, verletzte sie kein Bundesrecht. Wie sie zutreffend darlegte, kann praxisgemäss auf Aktenberichte abgestellt werden, wenn ein lücken loser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die ärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht (vgl. SVR 2010 UV Nr. 17 S. 63, 8C_239/2008 E. 7.2; Urteil 8C_183/2020 vom 22. April 2020 E. 4.1 mit Hinweisen). Inwiefern diese Voraussetzungen bei den Berichten der beratenden Ärzte der AXA nicht erfüllt sein sollen, legt die Beschwerdeführerin nicht substantiiert dar und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich. Wohl erwähnte Dr. med. G._____ in seiner Beurteilung vom 16. September 2019, dass sich nicht sämtliche der ihm vorliegenden medizinischen Berichte zu relevanten Kriterien wie Anamnese, Patientenmerkmale, Exposition, Vorschädigungen, Schadensmechanismus, morphologisches und funktionelles Schadensbild geäußert hätten, doch war ihm eine Stellungnahme zur unterbreiteten Fragestellung, namentlich zur Unfallkausalität der Beschwerden, gestützt darauf vorbehaltlos möglich.

E. 4.1.2

Die Beschwerdeführerin stellt sodann erneut die Fachrichtung bzw. Spezialisierung der von der AXA beigezogenen beratenden Ärzte in Frage und rügt, es seien keine Stellungnahmen der behandelnden Orthopädischen Chirurgen und ausgewiesenen Hüftspezialisten eingeholt worden. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass Berichte des Dr. med. D._____, Klinik E._____, und des Dr. med. H._____, Klinik I._____, bei den Akten liegen. Bei beiden Ärzten handelt es sich - wie auch bei den beigezogenen beratenden Ärzten - um Fachärzte für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates. Inwiefern die Qualifikation der Dres. med. F._____ und G._____ für die Beurteilung des vorliegend streitigen natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen den geklagten Beschwerden und dem Unfallereignis nicht ausreichend sein soll, ist daher nicht nachvollziehbar.

E. 4.1.3

Der rechtsgenügeliche Nachweis eines Kausalzusammenhangs lässt sich im Weiteren auch nicht mit dem Bericht des Hausarztes Dr. med. J._____, Innere Medizin FMH, vom 20. Oktober 2019 begründen, wonach die Beschwerdeführerin vor dem Unfallereignis vom 24. Februar 2018 nie unter Hüftbeschwerden gelitten habe. Diese Argumentation läuft - wie auch von der Vorinstanz festgestellt - auf die im gegebenen Kontext beweisrechtlich unzulässige Beweismaxime "post hoc ergo propter hoc" hinaus (BGE 142 V 325 E. 2.3.2.2; 119 V 335 E. 2b/bb).

E. 4.1.4

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich die Festlegung des status quo sine auf den 28. Mai 2018 kritisiert und insbesondere erneut geltend macht, es lägen mehr als geringe Zweifel an der Schlüssigkeit der Einschätzung der beratenden Ärzte der AXA vor, beschränkt sie sich - in abgeänderter Reihenfolge - auf eine nahezu wörtliche Wiederholung des bereits vorinstanzlich Vorgetragenen. In diesem Punkt ist daher auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen im angefochtenen Urteil zu verweisen. Entscheidend ist insbesondere nicht, ob behandelnde Ärzte eine bestimmte Diagnose wie z.B. diejenige einer Labrumläsion stellten, sondern vielmehr, ob eine solche in einem natürlichen

Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis vom 24. Februar 2018 steht bzw. stehen würde. Die Dres. med. F. _____ und G. _____ legten überzeugend und widerspruchs frei dar, dass die Unfallkausalität der nach dem 28. Mai 2018 bestehenden Hüftbeschwerden zu verneinen ist. Wie das kantonale Gericht zutreffend aufzeigte, vermögen die Berichte der behandelnden Ärzte keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Folgerungen der beratenden Ärzte der AXA zu begründen.

E. 4.2

Bei dieser Ausgangslage konnte und kann in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5) auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden. Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, ist darin ebenso wenig zu sehen wie eine in medizinischer Hinsicht unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Beim angefochtenen Urteil hat es mithin sein Bewenden.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.